

OTTO MODERSOHN MUSEUM

Satzung der
GESELLSCHAFT OTTO-MODERSOHN-MUSEUM e.V.
Fischerhude

Fischerhude im Mai 2014

§ 1

Die GESELLSCHAFT OTTO-MODERSOHN-MUSEUM e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Fischerhude.

§ 2 ZIELSETZUNG

Die Gesellschaft-Otto-Modersohn-Museum e.V. verfolgt mit ihren diversen Tätigkeiten die Förderung der Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 5 der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft Otto Modersohn e.V. ist dem Werk Otto Modersohns verpflichtet. Sie wird die Auseinandersetzung mit dem Künstler und seiner Zeit im Interesse der Allgemeinheit vertiefen. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 5 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Ausstellungen
- Veröffentlichungen
- Veranstaltung von Führungen und Vorträgen
- kunsthistorischen Vorhaben

sowie durch die Beschaffung von Mitteln für die Stiftung „Otto-Modersohn-Stiftung“ insbesondere für den Ausbau der Sammlung durch

- die Anschaffung von Kunstwerken und deren Schenkung oder leihweisen Überlassung
- die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung solcher Werke

Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Bereich der bildenden Kunst wird angestrebt.

§ 3 ZWECKE und MITTEL

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Soweit Mitglieder für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- und der Vorstand

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die für die Dauer von jeweils drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Schatzmeister
- 4) dem Schriftführer
- 5) dem Beisitzer

Der stellvertretende Vorsitzende hat ein von der Familie Christian Modersohn und Nachfahren benanntes Familienmitglied zu sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 BGB von

- a) dem 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes
- oder
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es beantragt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus 5 Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 BEIRAT

Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat zu benennen, der ihn in künstlerischen und finanziellen Angelegenheiten und bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt. Er kann zu Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

Jährlich einmal soll eine Mitgliederversammlung stattfinden, zu der der Vorstand schriftlich mit Tagesordnung und einer Frist von 4 Wochen einlädt.

Der Vorsitzende kann eine außerordentliche MV einberufen.

Eine solche muß innerhalb von 6 Wochen stattfinden, wenn ein von 10 Prozent der Mitglieder unterstützter Antrag schriftlich vorliegt.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Der Beschlußfassung der MV unterliegen insbesondere:

- Entscheidungen über die Aufgaben und die Zielsetzung des Vereins und über die Satzung.
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzenden für 3 Jahre
- die Wahl eines Rechnungsprüfers für die Wahlperiode des Vorstandes,
- die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Über die Sitzungen des Vereins ist ein Beschlußprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist.

§ 8 MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Juristische Personen, Gebietskörperschaften und sonstige Vereinigungen können Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres und durch Ausschluß aus wichtigem Grund. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand.

§ 9 JAHRESBEITRAG

Die Mitglieder zahlen nach Maßgabe eines Beschlusses der MV einen Jahresbeitrag.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders anberaumten MV mit den Stimmen von 3/4 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Das verbleibende Vermögen ist bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Satzungszweckes an die OTTO-MODERSOHN-STIFTUNG, oder bei ihrem gleichzeitigen Wegfall an den Kunstverein in Bremen zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Präsentation des Werkes von Otto Modersohn in der von ihm getragenen Kunsthalle zu verwenden hat.

Fischerhude, im Mai 2014